



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Vorgangsüberwachung in der Justiz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wie der letzten Veröffentlichung der Neuen Richtervereinigung (InfoHeft Dezember 2011) zu entnehmen war, scheint es in Schleswig-Holsteinischen Gerichten nicht ungewöhnlich zu sein, dass die Gerichtsverwaltung bzw. -leitung in Gestalt einiger Präsidentinnen, Präsidenten, Direktorinnen oder Direktoren an ihren Schreibtischen jederzeit die Möglichkeit hat, die Arbeit der einzelnen Richterinnen und Richter unbemerkt mittels elektronischer Arbeitshilfen per Zugriff auf alle im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem (Mega, demnächst forumStar, Eureka, etc.) gespeicherten Daten einzusehen.

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass eine Dauerbeobachtung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter durch die jeweilige Gerichtsleitung (insbesondere Direktorinnen, Direktoren, Präsidentinnen oder Präsidenten) über eine Freischaltung sämtlicher Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem - außer am Verwaltungsgericht – auch an anderen schleswig-holsteinischen Gerichten erfolgt?

Antwort zu Frage 1:

Eine Dauerbeobachtung ist weder bekannt noch vorstellbar. Im Rahmen der Dienstaufsicht gemäß § 26 DRiG dürfen die Gerichtsleitungen regelmäßige und anlassbezogene Geschäftsprüfungen durchführen. Dazu kann auch die Überprüfung von Terminierungen oder Erledigungszahlen gehören. Da in allen Dienstbereichen der Gerichte mit IT-Unterstützung gearbeitet wird, kann sich

auch die Gerichtsleitung im Rahmen der Dienstaufsicht dieser Technik bedienen. Die Erkenntnisse konnten aber früher auch schon anhand der Papierregister, Zählkartenauswertungen und durch Akteneinsicht gewonnen werden. Eine Arbeitserleichterung zur Ausübung der Dienstaufsicht durch den Einsatz von Informationstechnik stellt keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar.

2. Welche Gerichte sind noch betroffen und in welchem Umfang bestehen die jeweiligen Zugriffsmöglichkeiten der Gerichtsleitung auf die Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem? (Insbesondere: wer kann einsehen, welche Dokumente/ Datensätze können eingesehen werden?)

Antwort zu Frage 2:

In allen Gerichten des Landes Schleswig-Holstein werden IT-Verfahren eingesetzt. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Systeme bestehen enge Berechtigungskonzepte, die von der Gerichtsleitung aufgrund der Zuständigkeit nach Geschäftsverteilungsplänen und Vertretungsregelungen verteilt werden. Die Gerichtsleitung hat eine umfassende Berechtigung, um der Dienstaufsicht nachzukommen.

Gibt es eine Dokumentation der Einsichtnahmen? ggfs wo? mit Bekanntgabe an die betroffenen Verfahrensbeteiligten und / oder RichterInnen?),

Antwort:

Zurzeit gibt es keine Protokollierung lesender Zugriffe auf die Datenbanken der Fachverfahren und damit keine entsprechenden Prozesse für eine Protokollauswertung mit Benachrichtigung der Betroffenen.

3. Teilt die Landesregierung die bestehenden Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit und den Datenschutz gegen die freie Zugänglichkeit von Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem für die Gerichtsleitung?

Antwort zu Frage 3:

Nein, es gibt nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit. Etwas anderes gilt, wenn die Art und Weise der Beobachtung über regelmäßige oder anlassbezogene Prüfungen hinausgeht und dadurch ein unzulässiger Erledigungsdruck aufgebaut wird. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall und ggf. vor den Richterdienstgerichten zu klären.

Was den Datenschutz betrifft, werden zzt. Maßnahmen durchgeführt, die das aktuelle IT-Sicherheitsniveau auf das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Grundschutz) vorgegebene heben sollen.

4. An welchen Gerichten sind Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem allen – auch den im jeweiligen Verfahren unzuständigen – Richterinnen und Richtern des Gerichts zugänglich? Welche Daten sind allen zugänglich? Gibt es eine Dokumentation der Einsichtnahmen? Ggfs wo? mit Bekanntgabe an die betroffenen Verfahrensbeteiligten?

Antwort zu Frage 4:

Es ist kein Gericht bekannt, an dem unzuständige Richterinnen und Richter auf Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem zugreifen können. Es gibt keine Daten, die allen zugänglich sind (siehe Antwort 2: Berechtigungssystem).

5. Teilt die Landesregierung die bestehenden Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz gegen die freie Zugänglichkeit der Daten im digitalen Aktenverwaltungs- und Bearbeitungssystem für unzuständige Gerichtspersonen?

Antwort zu Frage 5:

Ja, aber siehe Antwort zu Frage 3 und Frage 4.

6. Sollte die Landesregierung die (verfassungs-)rechtlichen Bedenken – insbesondere im Hinblick auf die durch die Dauerbeobachtung tangierte richterliche Unabhängigkeit - teilen: Was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

Antwort zu Frage 6:

Es wird unter Bezugnahme auf die obigen Antworten kein Anlass zum Handeln seitens der Landesregierung hinsichtlich möglicher verfassungsrechtlicher Bedenken gesehen.

Wie unter 3 beschrieben, besteht ein Handlungsbedarf im Bereich der IT-Sicherheit. Mit dem Projekt „IT-Organisation Justiz“ sollen u.a. Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass zukünftig IT-Verfahren in der Justiz ein Sicherheitsniveau gemäß BSI-Grundschutz besitzen. Im Hinblick auf die besondere Stellung der dritten Gewalt werden dabei auch die Maßgaben aus dem Urteil des BGH (RIZ(R) 7/10 vom 06. Oktober 2011) und des Hessischen Dienstgerichtshofes (Vorinstanz / 1 DG 5/2007 vom 20. April 2010) berücksichtigt:

(1) Auf richterliche Dokumente (Protokolle, Ladungen, Voten, Hinweise, Entwürfe usw.) dürfen Administratoren inhaltlich nur Zugriff nehmen, wenn dies für das Verfahren betriebsnotwendig ist (sog. "unerlässliche Zugriffe", etwa Reparaturen, Neuinstallationen usw.). Ein deswegen erfolgter Zugriff ist dem Justizministerium und von diesem dem betroffenen Richter mitzuteilen.

(2) Richterliche Dokumente dürfen von den Administratoren weder an das Justizministerium oder an das Finanzministerium als Dienstaufsichtsbehörde von Dataport noch an sonstige Dritte weitergegeben werden.

(3) In gleicher Weise ist eine Speicherung oder Weitergabe von Metadaten über richterliche Dokumente (Zeit ihrer Erstellung, Autor usw.) nicht zulässig.

(4) Es sind berechnete Inhaber des Masterpassworts zu bestimmen und die Bedingungen einer etwaigen Weitergabe festzulegen. Im Fall einer unbefugten Weitergabe ist eine Information der Richterschaft oder der örtlichen Administratoren sowie ein Verfahren zur Änderung des Masterpassworts vorzusehen.

(5) Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen durch die Administratoren ist durch eine regelmäßige Geschäftsprüfung durch den Justizminister unter gleichberechtigter Mitwirkung von gewählten Vertretern der Richterschaft zu überwachen. Ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht ist zu gewährleisten.